



Gemeindeamt Eggendorf

2492 Eggendorf, Hauptplatz 1, Polit. Bezirk Wiener Neustadt, NÖ
Telefon: 02622/73234 · Fax DW 30 · www.eggendorf-noe.at · gemeindeamt@eggendorf-noe.at

NÖ Landeskindergarten SIEDLUNG MARIA THERESIA

Förderung Nachmittagsbetreuung für das Kindergartenjahr

Die Förderung zum Kostenbeitrag für die Nachmittagsbetreuung wird beantragt für:

Familien- und Vorname des Kindes/der Kinder	Geburtsdatum	Sozialversicherungs-Nr.
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Adresse des Hauptwohnsitzes der Erziehungsberechtigten und des Kindes/der Kinder

PLZ	Ort	Straße/Hausnummer/Stiege/Tür	Telefonnummer
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Angaben zu den Erziehungsberechtigten bzw. des Lebensgefährten/der Lebensgefährtin im gemeinsamen Haushalt:

Familien- und Vorname	Geburtsdatum
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Weitere im Haushalt gemeldete Kinder/Personen

Familien- und Vorname	Geburtsdatum
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Alleinerzieherin/Alleinerzieher Ja Nein

Alleinverdienerin/Alleinverdiener Ja Nein

Bankverbindung:

Ort und Datum

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten
(Name in Blockbuchstaben beifügen)

RICHTLINIEN:

Für die zeitliche Inanspruchnahme des Kindergartens am Nachmittag in der Zeit zwischen 13 und 17 Uhr sind gem. einer Verordnung der NÖ Landesregierung vom Kindergartenerhalter (Gemeinde) folgende Beiträge einzuheben:

Anwesenheit des Kindes pro Monat:

bis 20 Stunden	€ 50,-
bis 40 Stunden	€ 60,-
bis 60 Stunden	€ 70,-
bis 80 Stunden	€ 80,-

Die Gemeinde Eggendorf fördert gem. den Bestimmungen des NÖ Kindergartengesetzes 2006, LGBl. 5060, dann, wenn mindestens ein Elternteil (Erziehungsberechtigter) und das Kind den Hauptwohnsitz in der Gemeinde Eggendorf haben und alle weiteren Voraussetzungen für eine Förderung gegeben sind.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch!

Gefördert wird jene zeitliche Inanspruchnahme, die im Zuge der Anmeldung für die Nachmittagsbetreuung angegeben wird. Die Höhe der Förderung ergibt sich aus der Reduktion des Kostenbeitrages anhand des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens in Relation zur festgelegten Einkommensgrenze (= der monatliche Betrag für die bedarfsorientierte Mindestsicherung!).

Gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen: Dieses wird errechnet, indem das Familieneinkommen durch den Gewichtungsfaktor der Familie dividiert wird. Der Gewichtungsfaktor der Familie wird durch die Addition der Gewichtungsfaktoren der einzelnen Familienmitglieder ermittelt.

<i>Familienmitglieder:</i>	<i>Gewichtungsfaktor:</i>
Erwachsener	1,0 (als Alleinerziehender 1,4)
Erwachsener	0,8
Kind(er) bis inkl. 10 Jahre	0,4
Kind(er) 11 bis inkl. 14 Jahre	0,6
Kinder über 15 Jahre	0,8 (solange Familienbeihilfe bezogen wird)

Die Berechnung wird wie folgt vorgenommen:

-) Ermittlung des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens
-) Berechnung der Unterschreitung der Einkommensgrenze in Prozent
-) Reduktion des Kostenbeitrages um den Prozentanteil der Unterschreitung

Als Familieneinkommen gilt das monatliche Nettoeinkommen aller im Haushalt lebenden Familienmitglieder und eines Lebensgefährten/einer Lebensgefährtin einschließlich Alimente, Arbeitslosen-, Notstands- und Sondernotstandsunterstützung.

Als Einkommen gilt bei unselbstständig Erwerbstätigen das Nettoeinkommen (Einkommen gem. § 2 Abs. 3 Einkommenssteuergesetz 1988, abzüglich Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer) ohne Familienbeihilfe.

Als Einkommen bei den übrigen Einkunftsarten ist der § 2 Abs. 4 Einkommenssteuergesetz 1988 (vermindert um die Einkommenssteuer) maßgebend, wobei zur Berechnung der Einkünfte nicht buchführungspflichtiger Land- und Forstwirte 4,16 % des Einheitswertes monatlich herangezogen werden.

Die Antragsteller (Erziehungsberechtigten) bestätigen mit ihrer Unterschrift am Antragsformular die Richtigkeit aller Angaben und verpflichten sich gleichzeitig zur Bekanntgabe aller förderungsrelevanten Änderungen. Gegebenenfalls kann die Förderung zurück verlangt werden!

Bitte legen Sie diesem Antrag im Kopie bei:

- 1) EINKOMMENSNACHWEIS** ALLER im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder, der Lebensgefährtin/des Lebensgefährten (z.B. Lohnzettel, Jahreslohnzettel, Einkommenssteuerbescheid, Einheitswertbescheid etc.)
- 2) NACHWEIS SONSTIGER EINNAHMEN** z.B. Unterhaltszahlungen (Alimente), Arbeitslosenunterstützung, Notstandshilfe, Wochen-, Karenz und Kinderbetreuungsgeld oder ähnliche Leistungen

Die Förderung kann immer nur für das laufende Kindergartenjahr oder das vergangene Kindergartenjahr bis 31.12. (z.B. für das Kindergartenjahr 2016/17 bis 31.12.2017) gewährt werden. Das Kindergartenjahr beginnt mit dem Schuljahr im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Schuljahres.

Die Förderung wird auf ein vom Antragsteller bekannt zu gebendes Konto überwiesen. Die Auszahlung erfolgt jeweils im Nachhinein zum Ende eines Kindergartenhalbjahres (März bzw. September).

MERKBLATT BERECHNUNGSBEISPIELE:

Beispiel 1

Familie: 2 Erwachsene, 1 Kind (unter 10 Jahre alt)

Familieneinkommen: € 1.540,- pro Monat

1) Ermittlung des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens

1. Erwachsener 1,0

2. Erwachsener + 0,8

Kind(er) bis inkl. 10 Jahre + 0,4

Gewichtungsfaktor: 2,2

Gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen: $1.540 : 2,2 = 700$

2) Berechnung der Unterschreitung der Einkommensgrenze in Prozent

Einkommensgrenze 844,46

Gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen 700

Unterschreitung der Einkommensgrenze 137,76

Unterschreitung in Prozent 17,10%

3) Reduktion des Betreuungsbeitrages um den Prozentanteil der Unterschreitung der Einkommensgrenze

Staffelung nach

Betreuungsstunden	Betreuungsbeitrag	Reduzierter Betrag
bis 20h	€ 50 - 17,10%	€ 41,45
bis 40h	€ 60 - 17,10%	€ 49,74
bis 60h	€ 70 - 17,10%	€ 58,03
bis 80h	€ 80 - 17,10%	€ 66,32

Beispiel 2

Familie: 1 Erwachsener (Alleinerzieher), 1 Kind (unter 10 Jahre alt)

Familieneinkommen: € 990,- pro Monat

1) Ermittlung des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens

1. Erwachsener 1,0 (als Alleinerzieher 1,4)

Kind(er) bis inkl. 10 Jahre + 0,4

Gewichtungsfaktor: 1,8

Gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen: $990 : 1,8 = 550$

2) Berechnung der Unterschreitung der Einkommensgrenze in Prozent

Einkommensgrenze 844,46

Gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen 550

Unterschreitung der Einkommensgrenze 294,46

Unterschreitung in Prozent 34,86%

3) Reduktion des Betreuungsbeitrages um den Prozentanteil der Unterschreitung der Einkommensgrenze

Staffelung nach

Betreuungsstunden	Betreuungsbeitrag	Reduzierter Betrag
bis 20h	€ 50 - 34,86%	€ 32,57
bis 40h	€ 60 - 34,86%	€ 39,09
bis 60h	€ 70 - 34,86%	€ 45,06
bis 80h	€ 80 - 34,86%	€ 52,12